

RS OGH 2005/6/7 11Os46/05g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.2005

Norm

StPO §207

StPO §255 Abs1

StPO §429 Abs1

Rechtssatz

Gegenstand einer Anklage ist (nur) ein dem Gericht gegenüber erklärter formeller Antrag des berechtigten Anklägers auf Verfolgung einer individuell bestimmten Person unter der Behauptung, diese habe eine individuell bestimmte strafbare Handlung begangen, und dem Ziel, das Gericht möge im Rahmen einer durchzuführenden Hauptverhandlung den Vorwurf überprüfen und im Fall seiner Überzeugung von dessen Richtigkeit einen Schulterspruch fällen. Ein Antrag auf Verhängung einer (bestimmten) Sanktion ist hingegen nicht vorgesehen und somit auch nicht erforderlich (vgl §255 Abs1 letzterSatz StPO). Für einen Unterbringungsantrag nach §429 Abs1 StPO gelten die Bestimmungen über die Anklageschrift sinngemäß. Demgemäß muss der Antrag (nur) einen Anklagetenor enthalten, in dem die Anklageschrift mit allen im §207 Abs2 Z1 bis3 StPO angeführten Angaben und Benennungen zu individualisieren ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 46/05g

Entscheidungstext OGH 07.06.2005 11 Os 46/05g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120036

Dokumentnummer

JJR_20050607_OGH0002_0110OS00046_05G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>